

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet

zum Bebauungsplan „Östliche Hauptstraße“

in der Ortsgemeinde Bornheim

vom 25.11.2019

Der Gemeinderat Bornheim hat aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für den Bereich des Bebauungsplans „Östliche Hauptstraße“ wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre beschlossen.

Die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Gemeinde Bornheim beabsichtigt im Geltungsbereich des Plangebietes einen Bebauungsplan „Östliche Hauptstraße“ aufzustellen.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen künftige städtebauliche Fehlentwicklungen vermieden werden, in dem die vorhandene Bauweise des Ortskerns erhalten bleibt. Der Bebauungsplan soll dies durch Festsetzungen wie Anzahl von Wohneinheiten, Traufhöhen, Garagenstandorte usw. regeln.

§ 3

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Ausnahmen können gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für Ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

Bornheim, den 25.11.2019

Elke Thomas
Ortsbürgermeisterin

